

Beteiligung in der Hilfeplanung junger Geflüchteter stärken

Fachtag 15.07.2024

Sabrina Hund, Anika Metzdorf-Scheithauer



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

servicestelle
junge
geflüchtete

- Gemeinsamer Einstieg in die Veranstaltung via Mentimeter
- Input
 - Hilfeplanung – worum geht's?
 - Beteiligungsorientierte Hilfeplanung in der Arbeit mit jungen Geflüchteten
 - Gelingensfaktoren in der Hilfeplanung
- Arbeitsphase
- Abschlussrunde

Hilfeplanung – worum geht's?

§ 36 SGB VIII

Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte u. das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu **beraten** und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form** erfolgen.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der **Feststellungen über den Bedarf**, die **zu gewährende Art der Hilfe** sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen **regelmäßig prüfen**, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der **Geschwisterbeziehung** bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe **andere Personen, Dienste oder Einrichtungen** tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung **zu beteiligen**. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.

§ 36 SGB VIII

Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte u. das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu **beraten** und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form** erfolgen.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** getroffen werden. Als Grundlage zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen **Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe** sollen **regelmäßig prüfen**, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der **Geschwisterbeziehung** Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe **andere Personen, Dienste oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.

Wie gelingt Beteiligung in Hilfeplanung trotz sprachlichen Barrieren und fehlendem Systemwissen?

Wie gelingt Hilfeplanung in Zeiten von hohem Unterbringungsdruck?

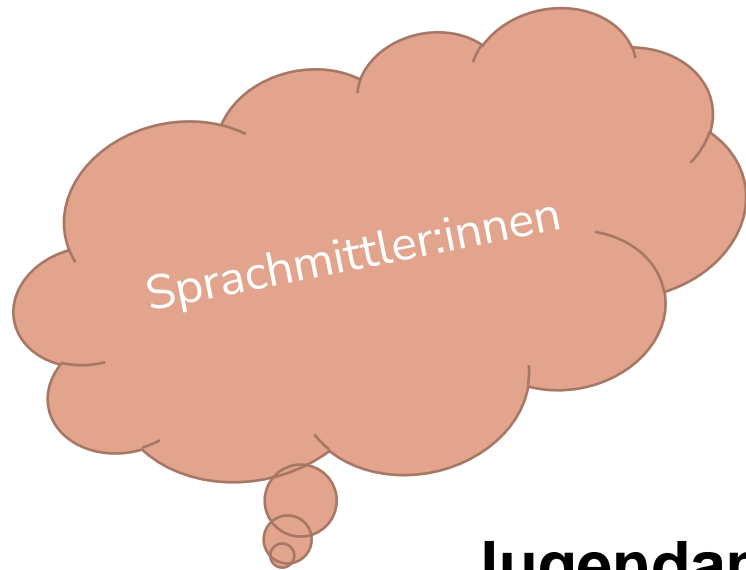
Welche Standards sind unveränderbar?

Worum geht es in der Hilfeplanung?

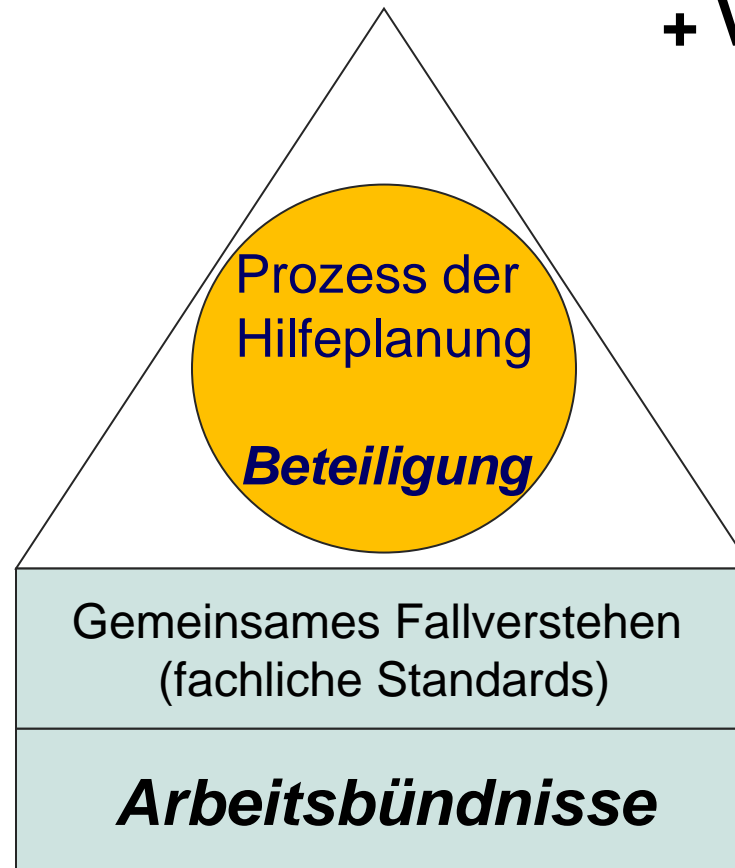
- Verfahren zur Prüfung, Konkretisierung und Vereinbarung sozialrechtlicher Leistungsansprüche
 - Beratung des jungen Menschen/ der Personensorgeberechtigten vor der Hilfeentscheidung/ bei Änderungen (bzgl. Rechte, Folgen)
 - Gewährleistung von Wunsch- u. Wahlrecht
 - Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
 - Erstellung eines Hilfeplans mit den jungen Menschen und Personensorgeberechtigten (Bedarf, Leistung, Art der Hilfe), regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung
 - falls erforderlich Beteiligung weiterer Personen, Dienste, etc.
- Steuerungsverantwortung liegt beim Jugendamt

Wer ist bei einer Hilfeplanung dabei?

**Adressat*innen: junge Geflüchtete
+ Vormund:in**



Jugendamt



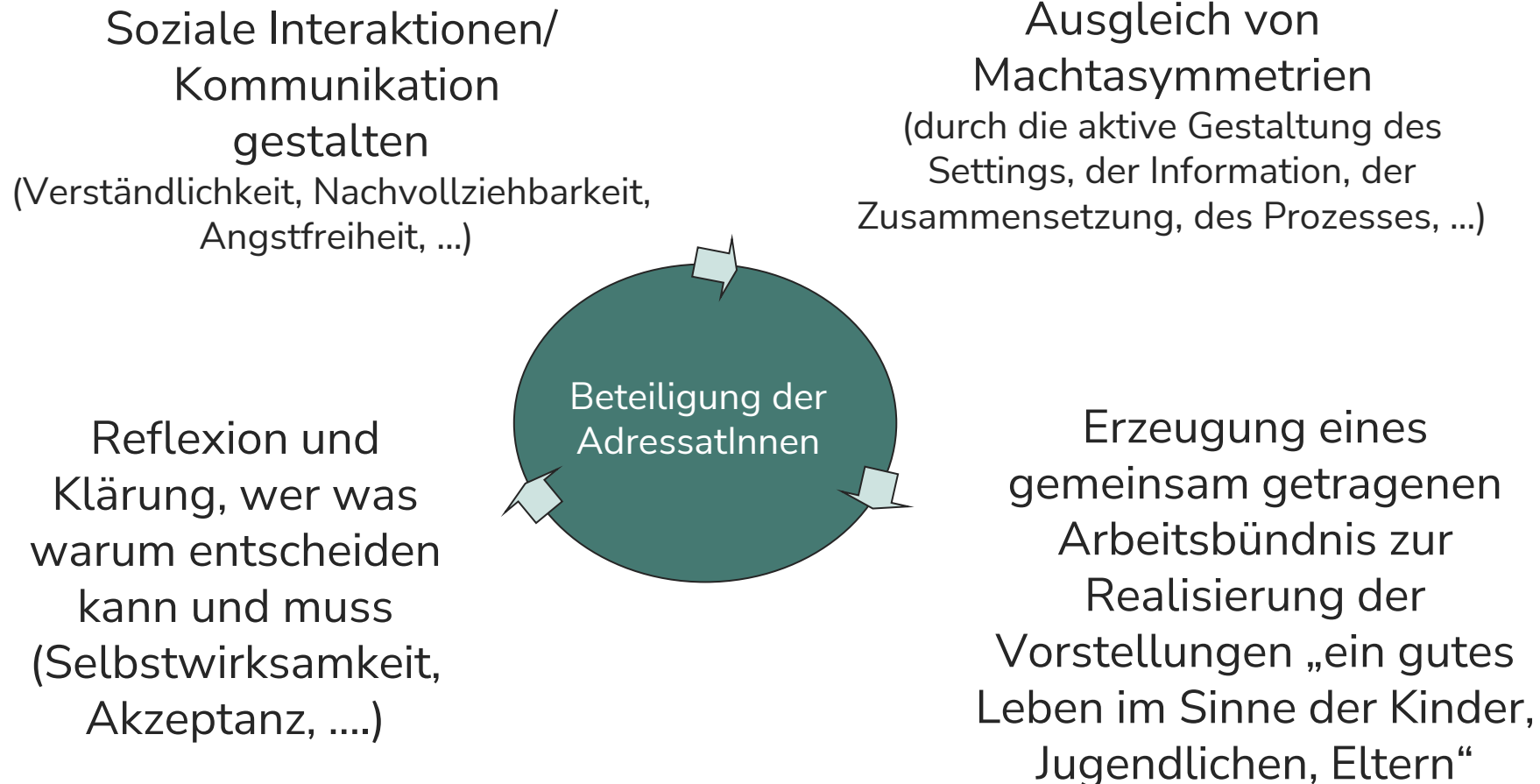
Freier Träger

Link zu einer Arbeitshilfe:

https://www.haus-der-sprachmittlung.de/fileadmin/user_upload/pdfs/Haus-der-Sprachmittlung_Gespraechsleitung.pdf

... was heißt hier „Beteiligung“?

Professionelle Anforderungen



Beteiligungsorientierten Hilfeplanung in der Arbeit mit jungen Geflüchteten

Anlässe der Hilfestellung für Kinder und Jugendliche

- Erziehungs- und Entwicklungsprobleme aufgrund mangelnder Ressourcen oder Kompetenzen der Personensorgeberechtigten
- Normabweichendes Verhalten
- Probleme bei der Persönlichkeitsentwicklung
- Hinweise auf drohende seelische Behinderung in Verbindung mit gesellschaftlicher Teilhabebeeinträchtigung
- ...

Anlässe der Hilfestellung für unbegleitete Minderjährige

- Aufenthalt in Deutschland ohne Personensorgeberechtigten
- Besondere Schutzbedürftigkeit (Anspruch auf Inobhutnahme durch Jugendamt, Vormund:in)
- Sicherstellung von Schutz
- Abdeckung von Grundbedürfnissen
- Ermöglichung von Teilhabe und Integration
- Unterstützung, Beratung, Hilfe im Einzelfall, wenn nötig
- ...

- Klärung Vorgehen Asylverfahren
- Erwerb deutscher Sprachkenntnisse
- Biographiearbeit
- Ggf. Umgang mit traumatischen Erfahrungen
- Vermittlung alltagspraktischer Kompetenzen
- Erwerb eines qualifizierten Schulabschlusses/berufliche Qualifizierung
- Gelingender Übergang von Schule in Ausbildung
- Pflege der kulturellen und religiösen Identität
- Förderung der Kontakte zur Herkunftsfamilie
- Frühzeitige Planung der Übergangsgestaltung zum Ende der Jugendhilfemaßnahme

1. Teilhabe des jungen Menschen
2. Bedarfsanalyse
3. Realistische Ziele
4. Überwachung und Anpassung
5. Zusammenarbeit und Kommunikation

→ Einnehmen einer migrationssensiblen Haltung (das Allgemeine besonders gut machen)

Dafür braucht es:

- Strukturell gesicherte Orte der fallbezogenen und fallübergreifenden Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern
- Angemessene personelle und finanzielle Ausstattung

- Klärung, inwiefern der junge Mensch Kontakt zu seinen Eltern hat/halten kann und was das für ihn bedeutet

„Und immer noch halt denke ich so jeden Tag denke ich an meine Familie, was sie machen [...]. Und wenn zum Beispiel ich meine Mutter anrufe und die nicht drangeht, dann mache ich mir Sorgen. Dann sage ich mir: ‚Eh was ist los? Was machen die da? Geht’s denen gut, geht’s denen nicht?‘“

- Sondieren der „Aufträge/Erwartungen“ der Eltern, die dem jungen Menschen mit auf den Weg gegeben wurden
- Falls Eltern über „Skype“ etc. beteiligt werden können, Einbindung der Eltern
- Eltern bestimmen mit, aber mit anderen Medien und Formen

Spannungsfeld:

- Hilfe- bzw. Lebensplanung bei unsicherer Zukunftsperspektive
- Ausländerbehörde und Integrationspolitik entscheiden über Lebensplanung
- Kinder- und Jugendhilfe arbeitet in gesetztem Kontext

Herausforderung:

- Umgang mit unsicherer Bleibeperspektive für junge Menschen und Fachkräfte („Lohnt sich die Mühe?“, Motivation der Jugendlichen)

- Vorbereitung der Hilfeplangespräche mit den Jugendlichen als Voraussetzung für Beteiligung
 - Aufklärung über eigene Rechte und Möglichkeiten
 - Aufklärung über Rollen/Aufgaben der einzelnen Akteur:innen
- Vermittlung des Stellenwerts, des Ablaufs sowie der Rechte der jungen Menschen im Hilfeplanverfahren
- Wissensvermittlung zur Rolle des Jugendamts und zum Verhältnis Kinder- und Jugendhilfegesetz/ Asyl- und Ausländerrecht
- Ggf. Vertrauensfrage in behördliche Strukturen thematisieren

Befähigung der jungen Menschen

- Herausforderung, dass Hilfe zur Hilfe des jungen Menschen wird, d.h. entlang seiner Vorstellungen und Wünsche ausgehandelt wird
- Beteiligung nicht nur im Hilfeplangespräch, sondern im Gesamtprozess der Hilfe
- Organisation vom Sprachmittler:innen
 - Rückversicherung, dass Inhalte tatsächlich verstanden wurden

„Eines der Kernanliegen des KJSG ist die Stärkung von Beteiligung und Subjektorientierung im Kinder- und Jugendhilferecht. Ein in diesem Zusammenhang wichtiges fachliches Grundprinzip der sozialen Arbeit wurde ausdrücklich als gesetzliche Anforderung in das SGB VIII übernommen: die **Kommunikation** zwischen Fachkräften und ihren Adressat*innen muss für diese **verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar** sein und spielt daher gerade im Kontext junger Geflüchteter und ihrer Familien eine wesentliche Rolle.“ (Achterfeld et al. 2022)



Um die Rechte von jungen Menschen auf Beteiligung, Schutz und Förderung zu sichern, sind andauernde und kontinuierliche Reflexionsprozesse anhand folgende Prüfkriterien erforderlich:

- **Voice** - Der junge Mensch bekommt „eine Stimme“, die von allen im jeweiligen Betreuungsverhältnis Beteiligten gehört wird;
- **Choice** - Der junge Mensch hat tatsächliche Entscheidungs- und Wahlmöglichkeiten;
- **Exit** - Der junge Mensch braucht die Möglichkeit von Auswegen, um seine Selbstwirksamkeit wahrnehmen zu können.

Gelingensfaktoren in der Hilfeplanung

- Perspektivendifferenzierte Darstellung der Einschätzungen und Ziele in den Instrumenten
- Zielorientierung und überprüfbare Zielformulierung
- Unterscheidung von Zielen des jungen Menschen und der Fachkräfte
- Ziele der jungen Menschen möglichst im O-Ton aufnehmen
- Auch Dissens explizit festhalten
- Vorbereitung des HPG mit einer vertrauten und akzeptierten Fachkraft im Rahmen eines Gespräches
- die jungen Menschen erleben, dass Hilfekonzepte und Ziele an ihre Erfahrungshorizonte und Selbstkonzepte anschlussfähig sind, Lösungsoptionen gemeinsam erarbeitet werden

Gelingensfaktoren in der Hilfeplanung

- Reflexion des Hilfeverlaufes seit letztem HPG in geschütztem Rahmen
- Erarbeitung von Themen für das HPG im Vorfeld
- Schriftliche Fixierung und Zurverfügungstellung der vorbereiteten Aspekte als Vorbereitung des HPG
- Fokussierung im HPG auf Aushandlung der Ziele mit den Adressat:innen
- Visualisierte Unterlagen, die jungem Mensch bei der Darstellung der eigenen Anliegen unterstützen



- Moderation des Gesprächs achtet auf Beteiligung
- Verständliche Sprache
- Ressourcenorientiertes Vorgehen
- Explizites Aufgreifen der Aspekte des jungen Menschen aus der Vorab-Info zum HPG
- Bei Einschätzungen beginnt der junge Mensch, dann Andere
- Hinreichende Redeanteile im Gespräch für junge Menschen sichern
- Ggf. Hinzuziehen von einer Vertrauensperson als Unterstützung für die Adressat:innen im HPG

- Pausen bei Bedarf machen
- Bereitschaft der Fachkräfte eigene Vorstellungen zu überdenken
- Zielvereinbarungen werden sofort im Gespräch festgehalten und Gesprächsbeteiligten unmittelbar zur Verfügung gestellt

Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen

- Gespräche mit jungem Mensch (und Eltern) (Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des HPG) werden von verantwortlicher Fachkraft geführt
- Termine müssen strukturiert vor und nach dem Hilfeplangespräch stattfinden
- Vorbereitung des HPG ca. 4-6 Wochen vorher durch persönliche Gespräche
- Fertigstellung und Versand der Vorab-Info zum HPG ca. ein bis zwei Wochen vor dem anberaumten HPG an alle am Gespräch Beteiligten

→ Komplexitätsreduktion durch Schwerpunktlegung und Strukturierung des Hilfeplanungsprozesses

- Verbindliche Nachbereitung des HPGs spätestens zwei bis vier Wochen nach dem HPG
- Reflexion, inwiefern Beteiligung und Verstehen gelungen ist
- Geklärte Ressourcen und Verantwortlichkeiten, wer jungen Menschen, begleitet und unterstützt
- Regelmäßige Termine und Gespräche, um an Themen und Zielen arbeiten zu können

- Servicestelle junge Geflüchtete: Anschlusshilfen und Hilfeplanung

<https://www.servicestelle-junge-gefluechtete.de/themen/verfahrensablaeufe-3.html>

- Dittmann, Eva; Moos, Marion (2018): Anforderungen und Entwicklungsbedarfe zur Qualifizierung der Hilfeplanung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In: Brinks, Sabrina; Metzdorf, Anika (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Verfahrensabläufe in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Mainz 2018.

https://www.servicestelle-junge-gefluechtete.de/fileadmin/uploads/Veroeffentlichungen/2022/Verfahrensabl%C3%A4ufe_in_der_Arbeit_mit_umF_Okt_2018.pdf

servicestelle
junge
geflüchtete

01.06.2023 bis 31.05.2026



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!

ism gGmbH
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz

www.ism-mz.de
ism@ism-mz.de
06131/24041-10

www.servicestelle-junge-gefluechtete.de

servicestelle
junge
geflüchtete